

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 174* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2003.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 06. November 1997 (ABl. EKD, S. 515) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2003 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 195.361.712,00 € und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 12.191.046,64 € festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 71.852.439 €
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.499.952 €
- c) als Umlage für die Ostpfarrer/-innenversorgung auf 24.570.000 €
- d) als Umlage für die Exilpfarrer/-innenversorgung auf 707.225 €

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – /Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 08. März 1957 (ABl. EKD, S. 257) sowie die gemäß § 13 der Innerkirchlichen Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern, Bekanntmachung vom 23. Januar

1987 (ABl. EKD, S. 102) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuschussbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – wird auf 10.299.570 € festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD werden für das Haushaltsjahr 2003 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Stellenplan bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppe 42 (1. und 2. Stelle der Gruppierungsziffer) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000.000 € aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
T i m m e n d o r f e r S t r a n d , d e n 7 . N o v e m b e r 2 0 0 2

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2000 (Entlastung).

Vom 7. November 2002.

Dem Rat, dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Tim mendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 176* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Was ist der Mensch?« ... wenig niedriger als Gott?

Vom 7. November 2002.

Das christliche Verständnis vom Menschen in den Herausforderungen unserer Zeit.

Was ist der Mensch, der sich erhebt und seinen Bruder erschlägt? Was ist der Mensch, der sein Leben einsetzt, um andere zu retten? Was ist der Mensch, der staunend stillsteht vor dem Wunder des Lebens? Was ist der Mensch, der Flugzeuge in Häuser hineinsteuert? Was ist der Mensch, der Kinder aus Sexuellust umbringt? Was ist der Mensch, der sich skrupellos auf Kosten anderer bereichert? Was ist der Mensch, der liebevoll einen schwerstbehinderten Familienangehörigen pflegt? Was ist der Mensch, der unversöhnlich auf Rache sinnt? Was ist der Mensch?

Unter allen Geschöpfen ist der Mensch das einzige, das so nach sich selbst fragen kann – und muss. Er muss es, weil er an sich und anderen beeindruckende Fähigkeiten und Möglichkeiten wahrnimmt, aber auch Grenzen und abgründige Gefährdungen, die ihn zutiefst erschrecken. Durch nichts werden Menschen mehr beglückt, aber auch mehr bedroht als durch ihresgleichen. Sie erleben sich und andere als durch und durch ambivalente Wesen. Oft genug ist der Mensch sich selbst ein Rätsel. Und darum wird die Frage des Menschen nach sich selbst von Anfang an weiter getrieben zur Frage nach einem transzendenten Ursprung und letzten Ziel seines Daseins, nach dem, was ihm Sinn, Halt und Ordnung geben kann, nach Gott.

In der Bibel hat die Frage nach dem Menschen einen zentralen Ort. Sie steht hier ganz im Horizont der Gottesbeziehung. In der Hinwendung zu Gott beginnt der Mensch, auch sich selbst zu verstehen: »Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt« (Ps. 8,5f.). Darin spricht sich das Staunen darüber aus, dass der Mensch – der endliche, schwache, fehlbare Mensch – zu Gottes Bild erschaffen, d. h. zur Gemeinschaft mit Gott in Zeit und Ewigkeit bestimmt ist und dass ihm als Gottes Statthalter die Fürsorge und Verantwortung für die Erde anvertraut ist.

Wer so hoch erhöht ist, kann tief fallen. Die Bibel spricht von diesem »Fall« nicht als bloßer Möglichkeit, sondern als Wirklichkeit des Menschen. In die Schöpfung ist das Miss-

trauen gegen Gott, die Sünde, eingezogen. Sie verführt den Menschen dazu, sich zu überheben, sein zu wollen wie Gott (Gen. 3,5). Aber indem der Mensch dieser Verführung folgt, zerstört er die heilvolle Beziehung zu Gott, zu seinen Mitmenschen und Mitgeschöpfen sowie zu sich selbst. Durch die Schöpfung und durch das Leben des Menschen geht nun ein Riss. Das wird erfahrbar in gestörten Beziehungen der Menschen zu ihrem eigenen leib-seelischen Dasein. Es zeigt sich in der Entfremdung und Gleichgültigkeit der Menschen untereinander sowie in einem rücksichtslosen Umgang mit den übrigen Geschöpfen. Es führt zum Verlust der Gottesbeziehung und zu einer daraus folgenden inneren Unbehaglichkeit und Orientierungslosigkeit des Menschen oder in die verzweifelte Suche nach Ersatzgöttern.

Der Mensch, der sich auf das Böse eingelassen hat, verfällt seiner Macht und kann sich daraus nicht selbst befreien. Diese Unheilserfahrung weckt in ihm die Sehnsucht nach Heilung und Wiederherstellung der zerstörten Beziehungen. Sein Herz ist unruhig. Aber der Rückweg ins Paradies ist ihm versperrt. Er lebt nun »jenseits von Eden« (Gen. 4,16).

Nach dem biblischen Zeugnis hat Gott in der Berufung Abrahams einen neuen Anfang mit den Menschen gemacht: Abraham erfährt die Gemeinschaftstreue und Barmherzigkeit Gottes, und er antwortet Gott durch Vertrauen. Ihm und seinen Nachkommen wird die Verheißung zuteil, ein Segen für alle Völker zu werden. So kommt neue Hoffnung in die Geschichte der Menschheit.

Der christliche Glaube bekennt, dass diese Verheißung in Jesus Christus erfüllt ist. Im Zentrum der christlichen Botschaft steht die Erkenntnis, dass Gott auch dem Menschen, der als Gottloser lebt, dennoch die Treue hält und ihn wieder zurechtbringen will. In Jesus Christus hat die Liebe Gottes menschliche Gestalt angenommen. »Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes« (Kol. 1,15). Jesus hat die heilsame Nähe Gottes bezeugt und bis in den Tod hinein die dagegen rebellierende Macht des Bösen durchlitten. In seiner Auferstehung ist die christliche Gewissheit begründet, dass die endgültige Bestimmung des Menschen nicht der Tod, sondern das ewige Leben in Gottes Reich ist. »Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein« (Offb. 21, 4).

Von der Verkündigung, dem Wirken und Geschick Jesu Christi ergibt sich eine tragfähige Antwort auf die Frage nach dem, was den Menschen ausmacht und auszeichnet: Er ist in seinen Stärken und Schwächen, im Gelingen und Scheitern, im Widerspruch und im Gehorsam, im Gericht über seine Werke und in dem Freispruch über seine Person durch Gottes heilige Liebe mit einer Würde ausgezeichnet, die nichts und niemand ihm nehmen kann, auch nicht er selbst.

Diese Würde wird vielfach mit Füßen getreten und missachtet, aber sie geht dadurch nicht verloren. Jeder Mensch hat einen ihm von Gott zugesprochenen und gegebenen Eigenwert. Dies gilt es zu erkennen und darauf zu vertrauen – allen scheinbar widersprechenden Erfahrungen zum Trotz. Das meint Luthers reformatorische Definition des Menschen: Die Bestimmung jedes Menschen ist es, durch den Glauben gerechtfertigt zu werden. Das gilt nicht, weil der Mensch sich vor Gott rechtfertigen kann, sondern weil Gott ihm gnädig ist.

Dem gerechtfertigten Menschen ist die Sorge um sein Seelenheil abgenommen und darum ist er zum Tun des Guten befreit: Er kann sich an dem freuen, was ihm gelingt, aber er braucht gute Werke nicht länger, um sich damit vor Gott und den Menschen ein Ansehen zu geben, weiß er sich doch von Gott in Christus freundlich angesehen, freigespro-

chen und bejaht. Darum kann er sich in seinem Tun ohne Nebenabsicht auf das ausrichten, was dem Besten der Welt und dem Wohl seines Nächsten dient. »Wo Gott die Ehre gegeben wird, da wird die Menschlichkeit des Menschen gepflegt« (Calvin). Auch wenn das in diesem Leben immer nur bruchstückhaft gelingt, weil der Mensch sein Leben lang gerecht und Sünder zugleich ist, wird darin doch für ihn neues Leben erfahrbar. Der ihn leitende Maßstab ist die Liebe, die ihm selbst zuteil geworden ist. An sie ist er in seinem Gewissen gebunden und gerade so wahrhaft frei. Diese Liebe setzt auch Regeln aus sich heraus, die der Gemeinschaftstreue Gottes entsprechen und darum dem menschlichen Leben dienen. Die Liebe konkretisiert sich im Mitgestalten von Strukturen und Ordnungen, die das Gemeinwohl befördern. Sie verliert bei alledem nicht den einzelnen Menschen in seiner einmaligen Lebenssituation aus dem Blick, sondern orientiert sich an dem, was seinem Besten dient. So ist die Liebe die Erfüllung des Gesetzes Gottes, das dem Menschen zum Leben gegeben ist (Röm. 7,10 und 13,10).

Dieses christliche Verständnis des Menschen muss auch der Kirche selbst durch das Hören auf die biblische Botschaft immer wieder neu zuteil werden. Für das, was ihr an Einsichten über den Menschen gewiss geworden ist, will die Evangelische Kirche einstehen und es in die kirchlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um das, was den Menschen ausmacht und was für ihn gut ist, als ihren Beitrag einbringen. Sie will dabei in ihrem Handeln und Reden vor allem zur Geltung bringen, dass kein Mensch sich seine Daseinsberechtigung und Würde erst durch seine Leistungen verdienen muss, sondern dass diese ihm mit seinem Dasein immer schon gegeben sind.

Exemplarisch für die Bedeutung des christlichen Verständnisses vom Menschen in den Herausforderungen unserer Zeit werden folgende Verantwortungsfelder genannt:

- Die Evangelische Kirche setzt sich dafür ein, dass in allen Bereichen der Gesellschaft *Leben in Beziehungen* und in Gemeinschaft ermöglicht, gestärkt und gefördert wird. Schon die Tatsache, dass wir alle Kinder unserer Eltern, als Frauen und Männer einander zugeordnet sind, zeigt, dass wir ohne Beziehungen gar nicht leben können. Zu diesen elementaren Formen der Beziehung gehören Liebe, Erotik und Sexualität, der achtsame Umgang miteinander und die leidenschaftliche Lust aneinander. Die Evangelische Kirche tritt vor allem ein für die elementaren Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Ehe, zwischen Eltern und Kindern in der Familie. Sie unterstützt Freundschaften und Partnerschaften im privaten Bereich und Gemeinschaftsformen in der Gesellschaft, die ein Leben in verlässlichen Beziehungen ermöglichen. Sie unterstützt alles, was der Freude aneinander, der gegenseitigen Achtung dient. Wo Menschen diese Achtung versagt und ihre Ehre verletzt wird, sind alle aufgerufen, zu ihnen zu stehen und sich schützend vor sie zu stellen.

Die Formen der Begegnung und Kommunikation haben sich in unserer Gesellschaft verändert. Die Benutzung elektronischer Medien nimmt einen hohen Anteil an der menschlichen Lebenszeit in Anspruch und übt insbesondere auf Kinder und Jugendliche einen außerordentlich prägenden Einfluss aus. Damit werden bewährte Formen der Kommunikation und der Begegnung häufig ersetzt durch Formen, deren Förderlichkeit erst noch gründlich erforscht und kritisch befragt werden muss. In jedem Fall wächst hier Anbietern und Programm-Machern, aber auch Eltern und Erziehenden eine große Verantwortung zu.

Die Evangelische Kirche fördert die Entwicklung und Pflege von Formen der Begegnung zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. In allen Bereichen unserer Gesellschaft steht sie dafür ein, dass jedem Einzelnen Raum für seine eigene Entwicklung gegeben wird und zugleich Verantwortung füreinander und Rücksichtnahme aufeinander gepflegt werden. Das sind notwendige Beiträge gegen zunehmende Resignation einerseits und anwachsende Gewaltbereitschaft andererseits, die beide nicht übersehen oder leicht genommen werden dürfen.

- Die Evangelische Kirche tritt ein für die Anerkennung und den Schutz *der Würde des Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens* – vom Anfang bis zum Ende. Das schließt die nachdrückliche Bejahung medizinischer Forschung, ärztlicher Hilfe, technischer Weiterentwicklung und gesellschaftlicher Reformen ein, die der Minderung oder Vermeidung von unnötigem Leiden, der Suche nach neuen Heilungsmöglichkeiten und der Verbesserung der menschlichen Lebensqualität dienen. Abzulehnen sind aber alle Methoden der Forschung oder Therapie, durch die Menschen bloß als Mittel für die Heilungschancen anderer Menschen gebraucht werden. Jedes »Ethos des Heilens« muss um seine Grenzen wissen, um menschlich zu bleiben. Das schließt die Einsicht ein, dass Krankheit, Sterblichkeit und Tod zum Menschsein gehören. Es ist ein wesentlicher Teil des dem Menschen aufgegebenen Reifungsprozesses, die eigene Endlichkeit anzunehmen, mit ihr zu leben – und zu sterben. Menschen haben einen Anspruch auf medizinische Hilfe und Beistand in der Situation der Krankheit und beim Sterben; ein Recht, von Krankheit oder vom Tod verschont zu bleiben oder befreit zu werden, gibt es freilich nicht.

Die dem Menschen von Gott zugesprochene Würde verschwindet nicht im Augenblick des Todes, aber sie wandelt sich. Sie wird zum Anspruch auf Respekt, der auch den Verstorbenen gebührt. Die sich verändernden Formen der Bestattungskultur müssen daraufhin geprüft werden, ob sie diesem Respekt und den Bedürfnissen der Trauernden Rechnung tragen. Aus kirchlicher Sicht ist in Erinnerung zu rufen, dass die Toten nicht aus dem Herrschaftsbereich Gottes herausfallen, sondern an ihm Anteil haben. Die kirchliche Bestattung und die Begleitung der Hinterbliebenen kann dem so Ausdruck geben, dass der Abschied eine rituelle Form erhält, die Trauer einen Ort findet, Lebende und Tote in der Hoffnung auf Gottes Ewigkeit miteinander verbunden bleiben.

- Die Evangelische Kirche versteht die Diskussion über *Sterbehilfe und Euthanasie* als Herausforderung. Sie nimmt die Ängste vieler Menschen vor einem qualvollen, einsamen Sterben und vor einem wehrlosen Ausgeliefertsein an sinnlos gewordene Maßnahmen der Lebensverlängerung ernst. Die Hospizbewegung sowie die Intensivierung der schmerzlindernden und auf Versorgung konzentrierten Medizin (Palliativmedizin) müssen nachdrücklich unterstützt und gefördert werden, denn sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung menschenwürdigen Sterbens. Dazu gehört auch die ärztliche Weisheit, die erkennt, wann es geboten ist, im Einvernehmen mit Patienten und Angehörigen auf medizinisch noch mögliche Maßnahmen zur Lebensverlängerung zu verzichten oder solche Maßnahmen abzubrechen (passive Sterbehilfe). Voraussetzung hierfür ist stets, dass die Situation des Wartens auf den Tod gewahrt bleibt und nicht durch das eigenmächtige Verfügen über den Todeszeitpunkt ersetzt wird. Durch die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe und der Tötung auf

Verlangen würde ein solches Verfügungsrecht in unserer Gesellschaft etabliert. Das würde unsere Gesellschaft und ihre Einstellung zu Leben und Tod in tiefgreifender, problematischer Weise verändern. Denn damit entstünde nicht nur der offenkundige Rechtsanspruch von Sterbenden auf vorzeitige Beendigung ihres Lebens durch fremde Hand, sondern es entstünde auch der verdeckte Anspruch an Sterbende, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sobald sie den Eindruck bekommen, ihrer Umgebung zur Last zu fallen. Sterbende brauchen keinen »Gnadentod«, sondern geduldige, gültige, verlässliche Begleitung.

- Die Evangelische Kirche tritt für die Erkenntnis ein, dass durch keine *Behinderung* die Würde und das Lebensrecht eines Menschen in Frage gestellt werden kann und darf. Auch in Zukunft müssen Menschen mit einer Behinderung einen anerkannten Platz in unserer Gesellschaft haben. Die Evangelische Kirche weiß sich in ihren Gemeinden und in ihren diakonischen Einrichtungen diesem Auftrag verpflichtet, sie setzt sich dafür aber auch im Blick auf die staatliche Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen ein. Das schließt die Bejahung von medizinischer Forschung und ärztlicher Therapie ein, durch die Behinderungen nach Möglichkeit vermieden, geheilt oder gelindert werden. Dass eine aufgrund von vorgeburtlicher Diagnostik (PND) festgestellte Behinderung inzwischen fast selbstverständlich zum Grund für einen Schwangerschaftsabbruch wird, gibt Anlass zu großer Besorgnis. Es darf keine Schritte in Richtung auf eugenische Selektion – etwa auf Grund einer Präimplantationsdiagnostik (PID) – geben. Allen Verantwortlichen stellt sich die Aufgabe, werdenden Eltern, die sich mit einer durch PND festgestellten Behinderung konfrontiert sehen, kontinuierlich zu begleiten, sie in ihrer Bereitschaft zur Annahme des behinderten Kindes zu ermutigen und sie dabei dauerhaft und tatkräftig zu unterstützen. Das ist immer auch eine Herausforderung und Aufgabe für das gemeindliche und gesellschaftliche Umfeld des betreffenden Paares.

Zwar hängt die wirtschaftliche Effizienz einer Gesellschaft in hohem Maße davon ab, welche Förderung und Entfaltungsmöglichkeiten sie ihren Leistungsträgern zuteil werden lässt; die moralische Qualität einer Gesellschaft bemisst sich jedoch besonders daran, wie sie mit ihren schwachen, kranken und behinderten Mitgliedern umgeht. Anzustreben ist eine Entwicklung, in der wirtschaftliche Effizienz und moralische Qualität keinen Gegensatz bilden, sondern einander ergänzen und miteinander harmonisieren.

- Die Evangelische Kirche sucht das Gespräch mit Institutionen, Gruppen und Personen, die im Bereich der *Wirtschaft* Verantwortung tragen und über Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Sie teilt die Auffassung, dass es sich bei der Massenarbeitslosigkeit um ein volkswirtschaftliches Problem von größtem Gewicht handelt, zumal vieles dafür spricht, dass strukturelle Probleme, die zur Arbeitslosigkeit führen, sich in Zukunft noch verschärfen könnten. Auch wenn der Sinn des menschlichen Lebens nicht von der Erwerbstätigkeit abhängig ist und nicht von ihr abhängig gemacht werden darf, erleben viele Menschen die vergebliche Suche nach einem Arbeitsplatz oder die Entlassung in die Arbeitslosigkeit als Ausgrenzung aus dem sozialen Lebenszusammenhang sowie als Ungerechtigkeit, die ihre Menschenwürde berührt, ja verletzt. An der Bearbeitung dieses großen menschlichen Problems wird sich die Evangelische Kirche auch künftig nach Kräften beteiligen.

Im sozialen Dienstleistungswesen werden gegenwärtig an vielen Stellen Leistungen rationalisiert und gekürzt. Dazu nötigen sowohl Geldmangel als auch überzogene Leistungsansprüche. Grundsätzlich ist gegen ein sorgfältiges Bemessen sozialer Dienstleistungen nichts einzuwenden. Bedenklich wird es jedoch, wenn die Leistungen des Sozialwesens unter das Maß des Erforderlichen zurückgeschraubt werden. Dies gefährdet eine ausreichende Unterstützung derer, die in unserer Gesellschaft dauerhaft auf Hilfe angewiesen sind. Als Träger vieler ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen kennen die Evangelische Kirche und ihre Diakonie die Situation der Pflegebedürftigen und nehmen eine sich verschärfende Krise in der Pflege wahr: Die Pflegeberufe finden wegen mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung nicht genügend Nachwuchs; Pflegebedürftige werden nicht angemessen versorgt; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden dauerhaft unter Überlastung und »brennen aus«; die Einrichtungen können nicht kostendeckend arbeiten. In Deutschland, einem der reichsten Länder der Erde, sollte jeder alte oder kranke Mensch menschenwürdig gepflegt werden können.

Um einer menschenwürdigen Zukunftsgestaltung willen darf nicht der Produktionsprozess mit seinen Erfordernissen das ausschließliche oder vorrangige Maß der gesellschaftlichen Entwicklung abgeben. Der Mensch existiert nicht um der Wirtschaft willen, sondern die Wirtschaft um des Menschen willen. Neben der ökonomischen Blickrichtung dürfen andere Betrachtungsweisen des Menschen und der Gesellschaft nicht vernachlässigt werden. Deswegen verdient die Erhaltung und Schaffung von solchen Wirtschaftsstrukturen Vorrang, die dem menschlichen Bedürfnis nach Familie und Freundschaft, nach überschaubaren, vertrauten Erlebnisräumen und nach geregelter und gemeinsam planbarer Freizeit Rechnung tragen. Dazu gehört, dass der Sonntag als der gemeinsame Feiertag, mit dem die Woche beginnt, als heilsame Unterbrechung des Arbeits- und Geschäftslebens und als Raum für den Gottesdienst erhalten bleibt und dass eine Kultur des Sonntags gefördert wird.

- Die Evangelische Kirche tritt für *nachhaltige Entwicklung* in Deutschland, Europa und weltweit ein. Sie bekräftigt erneut das Verständnis von Nachhaltigkeit, das die Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt im Jahr 2000 formuliert und das sich auch die EKD-Synode 2001 in Amberg zu Eigen gemacht hat:

»Die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit bezeichnet die Notwendigkeit der weltweiten Beachtung von Rückkopplungen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen an die natürlichen Lebensgrundlagen, die erhalten werden sollen. Ressourcenschonung und Prävention sind zukunftsbezogene Teilaspekte von Nachhaltigkeit und bezeichnen die Sorge für menschenwürdige Lebensbedingungen für zukünftige Generationen.

Soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte von Nachhaltigkeit schließen die Sicherung der Grundversorgung für alle Menschen und die Teilhabe aller an den Gütern der Erde in der Gegenwart mit ein.

Die politische beziehungsweise entwicklungspolitische Dimension von Nachhaltigkeit meint ein Entwicklungskonzept für alle Staaten und Länder, insbesondere auch zugunsten von Entwicklungsländern, das dem internationalen und interkulturellen Zusammenleben, der Gerechtigkeit und dem Frieden dient« (EKD-Synode 2001: Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten. Texte zum

Schwerpunktthema der 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 2001 in Amberg, S. 28).

Nur durch gemeinsame weltweite Anstrengungen können Hunger und Elend bekämpft, die Durchsetzung der Menschenrechte vorangetrieben und die Lebensgrundlagen für kommende Generationen erhalten werden.

Beim Einsatz von besonders risikoreichen Technologien wird zu Recht ein Höchstmaß an Planungssorgfalt und Sicherheit gefordert. Gerade hier nötigt die prinzipielle Fehlbarkeit des Menschen, in allen Bereichen möglichst »fehlerfreundliche« Optionen zu bevorzugen, d. h. solche, deren Schadenspotential bei menschlichem oder technischem Versagen sich in möglichst engen Grenzen hält. Das gilt im besonderen Maße im Blick auf den Eingriff in die genetische Ausstattung des Menschen, die auf dem Weg über die Vererbung (Keimbahn) an kommende Generationen weitergegeben wird. Die Langzeitfolgen für die Menschheit wären weder überschaubar noch korrigierbar. Um der unverfügbaren Würde und Freiheit des Menschen willen müssen wir es uns deshalb versagen, verändernde Eingriffe in das Erbgut vornehmen zu wollen. Dadurch würden künftige Personen in einer Weise durch menschliches Planen und Machen bestimmt, wie das aus der Sicht des christlichen Glaubens nur von Gottes Schöpferwirken gesagt werden kann. Zugleich würden sich diejenigen, die solche Eingriffe vornehmen, ein Recht herausnehmen und eine Verantwortung aufladen, die jegliches Menschenmaß übersteigen.

- Die Evangelische Kirche tritt nachdrücklich dafür ein, dass *Bildung* den ihr angemessenen, für die Entwicklung des Menschen und für die Zukunftsgestaltung der Gesellschaft unverzichtbaren Stellenwert erhält. Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses ist dabei die Gewissheit, dass jeder Mensch mit seinen besonderen Fähigkeiten und Grenzen einen unverfügbaren Eigenwert hat, der ihm mit seinem Dasein von Gott her zugesprochen und zuteil geworden ist. Die Evangelische Kirche tritt für ein Bildungsverständnis ein, in dem die Fähigkeiten, die zur Bewältigung alltäglicher und berufspraktischer Aufgaben dienen (Verfügungswissen), und diejenigen Fähigkeiten, die benötigt werden, um den Sinn des Lebens reflektieren und die eigene Lebensführung verantworten zu können (Orientierungswissen), nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern sich soweit wie möglich gegenseitig durchdringen und befördern. Nützlich Verfügbungswissen darf weder gering geachtet noch zu Lasten der kulturellen, ethischen und religiösen Aspekte des Bildungsgeschehens höher bewertet werden. Andernfalls leidet das Ziel umfassender Persönlichkeitsbildung und fundierter Lebensorientierung Schaden. Solcher Persönlichkeitsbildung dienen auch Projekte sozialen Lernens, die sich zum Ziel setzen, im Lernvorgang zugleich die soziale Kompetenz der Lernenden zu erhöhen.

Die Tatsache, dass es eine große Anzahl evangelischer Kindergärten und Kindertagesstätten gibt, stellt für die Evangelische Kirche Chance und Herausforderung zugleich dar, ihre Bildungsverantwortung so wahrzunehmen, dass dabei konzeptionell, inhaltlich und atmosphärisch das christliche Verständnis des Menschen zum Ausdruck und zur Geltung kommt. Auch in Zukunft können und sollen der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und das Angebot von Schulen in kirchlicher Trägerschaft ihren Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung unseres Bildungssystems leisten. Dies ist um so dringlicher, als nicht nur unser Bildungssystem Mängel aufweist, sondern sich auch durch Ero-

sionsprozesse im familiären Bereich erhebliche Bildungs- und Erziehungsdefizite ergeben haben. Dadurch werden die Verantwortlichen häufig überfordert. Angesichts dieser Situation bedürfen Erzieherinnen und Erzieher sowie schulische Lehrkräfte dringend der umfassenden Unterstützung bei der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit (z. B. im Umfeld von Taufe und Konfirmation) wachsen in dieser Hinsicht neue Bildungsaufgaben zu.

- Die Evangelische Kirche verkündigt das Evangelium, das dem Leben des einzelnen Menschen und der Gesellschaft eine *Zukunftsorientierung im Zeichen der Hoffnung* zu geben vermag. Diese Hoffnung richtet sich umfassend auf die von Gott verheißene Vollendung der geschaffenen Welt im »Morgenglanz der Ewigkeit«. Dass die Welt unter dieser Verheißung und Hoffnungsperspektive steht, macht das irdische Leben nicht gleichgültig, sondern verleiht ihm Gewicht und Glanz. In dieser Perspektive ist auch die von uns zu gestaltende und zu verantwortende Zukunft zu sehen. Das ermöglicht sowohl eine Realitätswahrnehmung, die nicht die bedrohlichen, besorgniserregenden Elemente ausblendet, als auch die Zuversicht, dass die in Jesus Christus Mensch gewordene Liebe Gottes größer ist als alles, was den Menschen und die Welt gefährdet. Und das gilt auch angesichts der Gefährdungen, die vom Menschen selbst ausgehen. Deswegen ist im Blick auf die Zukunft unsere Hoffnung für den Menschen stärker als unsere Angst vor dem Menschen und um den Menschen. Aus dieser Grundhaltung heraus gilt es, positive Ansätze zur Zukunftsgestaltung zu entdecken, zu entwickeln und zu fördern. Ausdrücklich sei genannt: der Einsatz für den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens, wie er in der Hoffnung auf einen Abbau der immer noch erschreckend hohen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine ergebnisoffene, aber zielorientierte Schwangerschaftskonfliktberatung geleistet wird. Dazu gehört die Bejahung von Kindern, ihrer Pflege und Erziehung sowie die Anerkennung aller dafür eingesetzten Tätigkeiten. An der Kinderfreundlichkeit einer Gesellschaft zeigt sich ihre Zukunftsorientierung und Zukunftsfähigkeit. Zugleich wird daran erkennbar, ob ihr Bild von Resignation oder von Hoffnung bestimmt wird. Das Verständnis des Menschen, für das die Evangelische Kirche in den Herausforderungen unserer Zeit eintritt, ist geprägt von der Zuversicht des christlichen Glaubens.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

- Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Thesen als Anlage zu einer Kundgebung zum Schwerpunktthema »Was ist der Mensch?«.**

Vom 7. November 2002.

»Der Mensch ist Gottes Geschöpf« – Das heißt:

Sein Leben ist ihm gegeben. Er existiert in leib-seelischer Einheit. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist gewollt und bejaht. Er ist endlich und begrenzt. Er ist mehr, als er aus sich machen kann. Er soll nicht sein wollen wie Gott.

»Der Mensch ist zum Bild Gottes geschaffen« – Das heißt:

Er hat eine Bestimmung: Er ist von Gott angeredet und soll ihm antworten. Er ist berufen zur Gemeinschaft mit Gott in Freiheit. Das verleiht ihm seine unverlierbare Würde. Ihm ist die Welt zu verantwortlicher Gestaltung anvertraut. Er soll am ewigen Leben in Gottes Reich teilhaben.

»Der Mensch ist ein Beziehungswesen« – Das heißt:

Menschsein ist In-Beziehung-Sein. Niemand ist eine Insel. Mensch ist, wer von Menschen abstammt. Jeder Mensch existiert in der dreifachen Beziehung: zu seinen Mitgeschöpfen, zu sich selbst und zu Gott. Jeder braucht die Gemeinschaft mit anderen und sie brauchen ihn.

»Der Mensch ist ein unverwechselbares Individuum« – Das heißt:

Er ist einmalig und einzigartig. Dafür steht sein Gesicht, seine Gestalt, sein Name. Seine besonderen Gaben und Grenzen, sein Charakter und seine Lebensgeschichte machen seine Individualität aus, die Achtung und Respekt verdient.

»Der Mensch ist Sünder« – Das heißt:

Sein Leben ist zerrissen. Das erlebt er als Opfer und als Täter. Die Beziehung zu Gott, zum Mitgeschöpf und zu sich selbst ist durch die Sünde in der Tiefe gestört durch das Misstrauen gegenüber Gott und durch Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Mitmenschen, den Mitkreaturen und gegenüber sich selbst.

»Der Mensch wird gerechtfertigt durch den Glauben« – Das heißt:

Er bleibt bestimmt zur Gemeinschaft mit Gott. Die Macht der Sünde kann die Gemeinschaftstreue Gottes nicht aufheben. Jesus Christus verbürgt mit seiner Verkündigung, seinem Leben, seinem Tod und seiner Auferweckung die vergebende, zurechtbringende Liebe Gottes. Im Glauben wird sie für den Menschen als Einzelnen und in Gemeinschaft wirksam.

»Der Mensch ist berufen zum Tun des Guten« – Das heißt:

Er ist für seine Lebensführung verantwortlich. Er kann erkennen, was gut ist. Aber er muss sich durch das Tun dessen, was er als gut erkannt hat, nicht selbst rechtfertigen. Durch den Glauben an Gottes vergebende Liebe wird er frei, seine Gaben und Fähigkeiten in den Dienst des Gemeinwohls und des hilfsbedürftigen Nächsten zu stellen.

»Der Mensch hat eine Hoffnung über den Tod hinaus« – Was heißt das?

Sein Leben soll vollendet werden in Gottes ewigem Leben. Das hebt seine Sterblichkeit nicht auf. Aber es begründet seine Zuversicht, durch den Tod und durch Gottes gnädiges Gericht hindurch verwandelt zu werden, um an Gottes ewigem Reich Anteil zu haben.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gefahr eines Angriffskrieges gegen den Irak.

Vom 7. November 2002.

Die Synode lehnt einen Angriff gegen den Irak mit dem Ziel, Saddam Hussein aus dem Amt zu drängen, ab. Sie macht sich damit die Erklärung des Rates der EKD vom 6. September 2002 (s. Anlage) zu eigen, darunter den dort unterstrichenen Grundsatz, dass die Anwendung militärischer Gewalt nur nach den Regeln des Völkerrechts erfolgen darf. Das Völkerrecht und ebenso das deutsche Verfassungs- wie Strafrecht verbieten jeden Angriffskrieg.

Die Synode verkennt nicht die Gefahren, die von Massenvernichtungswaffen in der Hand eines Regimes ausgehen, das bisher die entsprechenden UN-Resolutionen missachtet und solche Waffen in der Vergangenheit bereits eingesetzt hat.

Die Synode bekräftigt ihre bisherigen friedensethischen Aussagen, die sie zuletzt am 8. November 2001 in Amberg aktualisiert hat und erinnert insbesondere daran, dass militärische Gewalt nur dann angewendet werden darf, wenn gewährleistet ist, dass

- »– ein solches Eingreifen im Rahmen und nach den Regeln der Vereinten Nationen erfolgt,
- die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über klar angebbare Ziele einer Intervention verfügt,
- die an den Zielen gemessenen Erfolgsaussichten realistisch veranschlagt werden,
- von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.

Zu berücksichtigen ist bei einem solchen Einsatz militärischer Mittel weiterhin, ob solche Maßnahmen letztendlich den Aufbau und die Weiterentwicklung einer internationalen Rechtsordnung eher stärken oder schwächen.«

Sie stellt sich an die Seite aller Kirchen in den Vereinigten Staaten von Amerika, die ihre Regierung nachdrücklich aufgefordert haben, von den Kriegsplänen gegen den Irak Abstand zu nehmen.

Wir beten für den Tag, an dem das irakische Volk in Frieden und Freiheit leben kann.

Die Synode bittet das Kirchenamt darum, diese Erklärung ins Englische zu übersetzen und den Partnerkirchen in den USA sowie den Kirchen im Irak zu übersenden.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Notwendigkeit einer aktuellen friedensethischen Denkschrift.

Vom 7. November 2002.

Die Synode stellt erneut fest, dass sich die friedensethischen Herausforderungen in den letzten Jahren grundlegend verändert haben. Sie bittet den Rat der EKD darum, so bald wie möglich eine neue Denkschrift zu diesem Komplex in

Auftrag zu geben, die auch die bisher erarbeiteten friedensethischen Positionen der Synode aufnimmt.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zum Friedensgebet.**

Vom 7. November 2002.

Die Synode bittet die Gemeinden, angesichts zunehmender Gewalt in unserem Land und zwischen den Völkern und Staaten, das regelmäßige bzw. anlassbezogene Friedensgebet beizubehalten bzw. einzuführen, um die Kraft des Friedens Jesu Christi der menschlichen Gewalt entgegenzusetzen.

Die Synode bittet das Kirchenamt der EKD, eine Sammlung von vorhandenem liturgischem Material für Friedensgebete auf ihrer homepage im Internet einzustellen.

Die Synode bittet das Kirchenamt zu prüfen, ob und auf welche Weise eine entsprechende agendarische Handreichung zusammengestellt und veröffentlicht werden kann und dies gegebenenfalls zu veranlassen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zum Dialog mit dem Islam.**

Vom 7. November 2002.

Die Synode versteht die gegenwärtige Debatte um den Dialog mit dem Islam in der evangelischen Kirche als Anstoß dazu, diesen Dialog fortzusetzen, ihn zu qualifizieren und im Bezug auf die eigene Selbstvergewisserung zu profilieren.

Deshalb bittet die Synode das Kirchenamt der EKD, den Gliedkirchen, insbesondere deren Islambeauftragten, einen Text möglichst bald zur Verfügung zu stellen, der die entsprechenden Passagen des Ratsberichtes (2.3.2) und die Niederschrift der Debatte in der Synode zu diesem Punkt des Ratsberichtes aufnimmt. Die entsprechenden Originalbeiträge sollen diesem Text als Anlage beigegeben werden.

Die Synode bittet weiterhin den Rat der EKD zu prüfen, ob eine Fortschreibung seiner Handreichung »Zusammenleben mit Muslimen – Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen« aus dem Jahr 2000 nach dem 11. September 2001 notwendig ist und gegebenenfalls eine solche zu veranlassen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zum Verfassungsvertrag der Europäischen Union.**

Vom 7. November 2002.

1. Am 28. Oktober 2002 hat der Präsident des Konventes zur Zukunft Europas einen Vorentwurf für einen Verfassungsvertrag vorgelegt. Die Synode begrüßt die Absicht, durch einen Verfassungsvertrag die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken.

2. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Europäischen Union und der Wille zu einer gesamteuropäischen Integration sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Europäischen Einigungsprozesses. Die Synode unterstützt daher die Zielsetzung, die Rechtssetzungsverfahren zu vereinfachen und den neuen Verfassungsvertrag für die Bürgerinnen und Bürger verständlich zu fassen.

3. Die Synode begrüßt den Gliederungspunkt im Vorentwurf des Verfassungsvertrages zur partizipatorischen Demokratie. Bei dem Bemühen um eine weitreichende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll der Konvent die besondere Rolle der Zivilgesellschaft, der Kirchen und der Religionsgemeinschaften anerkennen. Der Verfassungsvertrag soll eine Regelung enthalten, die den Dialog und die Konsultation mit der organisierten Zivilgesellschaft sicherstellt und zu einem strukturierten Dialog mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verpflichtet.

Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften zeichnet aus, dass sie nicht aus dem gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozess legitimiert sind, sondern die transzendente Dimension des menschlichen Lebens sichtbar machen. Anders als andere gesellschaftliche Verbände vertreten die Kirchen und Religionsgemeinschaften keine Partikularinteressen, sondern setzen sich für Werte ein, die eine freie Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Bewältigung ihrer Konflikte braucht: unbedingter Schutz der Menschenwürde, Toleranzgehalt des Christentums und Verpflichtung auf Freiheit und Gleichheit der Menschen ebenso wie nachhaltige Förderung und Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit und damit Stärkung der Demokratie.

4. Die Synode begrüßt den sich abzeichnenden Konsens, die Charta der Grundrechte rechtsverbindlich in den Verfassungsvertrag aufzunehmen. Die Synode unterstützt den Vorschlag, die Präambel der Charta der Grundrechte als integralen Bestandteil des Konsenses anzusehen und damit den ausdrücklichen Bezug auf das »geistig-religiöse und sittliche Erbe« zu erhalten.

5. Die Synode unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, in den Verfassungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach die Europäische Union bei der Ausübung ihrer Kompetenzen den rechtlichen Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der nationalen Identitäten zu achten hat. Sie setzt sich dafür ein, dass die Erklärung 11 der Schlussakte zum Amsterdamer Vertrag insgesamt in den Verfassungsvertrag aufgenommen und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften ausdrücklich garantiert wird. (Erklärung Nr. 11 stellt fest, dass die Europäische Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und nicht beeinträchtigt.)

6. Die Synode bekennt sich zu Versöhnung, Freiheit, Solidarität und Nachhaltigkeit als Grundlagen des Europäischen Einigungsprozesses auf der Basis der gemeinsamen Erklärung der europäischen Kirchen: »Aufgrund unseres

christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.« (Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, III 7)

7. Die Synode begrüßt die enge Abstimmung mit den ökumenischen Partnern auf nationaler und europäischer Ebene, um die Anliegen der Kirchen gegenüber den europäischen Institutionen gemeinsam zu vertreten.

Timendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Diakonat.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der EKD hat sich seit 1989 mehrfach mit der Einführung des Diakonats als »geordnetes Amt der Kirche« befasst. Wichtige Schritte waren insbesondere die 1993 ausgesprochene Bitte, durch die Kammer für Theologie ein Gutachten erarbeiten zu lassen, das 1996 (»Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche«, EKD-Texte 58) vorgelegt wurde und die Bitte der Synode, eine entsprechende Richtlinie zu entwerfen. Inzwischen sind unter Einbeziehung der Tatsache, dass die Kirchenkonferenz einen ersten Richtlinienentwurf abgelehnt hat, die Erörterungen zur Schaffung eines Diakonats fortgeführt worden. Ein Ergebnis wurde in Abstimmung mit dem Ausschuss für Diakonie, Mission und Ökumene der Synode der EKD in Form eines Entwurfs einer »Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche« durch das Diakonische Werk erarbeitet.

In dem jetzt einzuleitenden Beratungsprozess ist die Beteiligung der Gliedkirchen unverzichtbar. Die Synode bittet deshalb den Rat der EKD, ein geordnetes Verfahren einzuleiten und die Gliedkirchen um eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf zu bitten und der Synode spätestens bis zu deren Sitzung im Jahre 2004 zu berichten.

Timendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 184* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit der EKD mit dem ÖRK.

Vom 7. November 2002.

»Es ist Zeit für mehr ökumenische Gemeinschaft« (Kundgebung der EKD-Synode 2000). Die Synode bekräftigt diese Grundüberzeugung auch angesichts der Krise in der Zusammenarbeit der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).

Die Synode unterstreicht: »Unser Interesse an einem starken ÖRK ist nach wie vor groß. Wir brauchen ein multilaterales internationales Instrument, um die Kirchen verschiedener Traditionen und Kulturen miteinander im Gespräch zu halten und ein gemeinsames Handeln zu koordinieren ...« (Bericht des Rates der EKD 2002).

Die Synode bittet den Rat, unter Beteiligung der Ökumenekommission und in Konsultation mit den Gliedkirchen zu den im Abschlussbericht der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK formulierten Fragen Stellung zu nehmen:

- zu Wesen und Bestimmung der Kirche, besonders das Verhältnis der *einen* Kirche zu *den* Kirchen betreffend;
- zu Wesen, Funktion und Arbeitsweise des ÖRK;
- zu den konfessionellen und interkonfessionellen gemeinsamen Andachten;
- zur Beteiligung von Frauen und Männern und zur inklusiven Sprache.

Dabei ist vor allem nach den Möglichkeiten zu suchen, wie die Kirchen im ÖRK auch unter veränderten Bedingungen auf dem Weg zu mehr ökumenischer Gemeinschaft vorankommen können.

Die Synode ist dankbar für die Tradition der theologischen Dialoge der EKD mit verschiedenen orthodoxen Kirchen. Sie bittet den Rat, sich für die intensive Fortsetzung dieser Gespräche einzusetzen und sie vor allem für die Klärung der anstehenden ekklesiologischen Fragen zu nutzen.

Die Synode hebt die zentrale Bedeutung hervor, die das gemeinsame Hören auf Gottes Wort, das gemeinsame Bekennen und das gemeinsame Gebet im Gottesdienst für die ökumenische Existenz unseren Kirchen haben.

Die Synode ist dankbar für die bleibenden und wachsenden Möglichkeiten, auf lokaler, regionaler und gesamtdeutscher Ebene ökumenische Gottesdienste zu feiern. Sie ermutigt die Gemeinden, mit ihren ökumenischen Partnern regelmäßig zu Gottesdienst, Bibelarbeit und Gebet zusammen zu kommen.

Timendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 185* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Fairen Handel.

Vom 7. November 2002.

Die Synode dankt dem Ratsvorsitzenden für seine Ausführung zum Thema Fairer Handel. Sie möchte das Anliegen besonders aufnehmen und bittet

- die Gliedkirchen und Gemeinden, den Fairen Handel weiterhin und verstärkt zu fördern als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung,
- das Kirchenamt der EKD sowie das DW der EKD und die Gliedkirchen der EKD, dafür Sorge zu tragen, dass in den Kantinen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und Verwaltungen fair gehandelter Kaffee, Tee und Kakao angeboten wird,

- die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen Kontakt, mit der Gepa aufzunehmen und sich bei der Umstellung auf fair gehandelte Produkte unterstützen und beraten zu lassen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 186* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Strukturreformdebatte.

Vom 7. November 2002.

Die Synode bittet den Rat der EKD, unter Beteiligung der Kirchenkonferenz die seitens der EKD notwendigen Schritte einzuleiten, damit die erforderliche Gespräche mit den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in zügiger Weise und gut strukturiert mit dem Ziel durchgeführt werden, deutliche strukturelle Vereinfachungen im Bereich der EKD zu erreichen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Strukturmaßnahmen im Bildungsbereich.

Vom 7. November 2002.

Die Synode bittet den Rat der EKD, zu prüfen, in wie weit durch strukturelle Maßnahmen die Arbeit der Akademien, Institute und Bildungseinrichtungen effektiver gestaltet werden können, um auch in diesem Bereich den künftig noch größer werdenden Anforderungen durch den sparsamen und effektiven Einsatz der vorhandenen Mittel gerecht zu werden. Der Rat wird gebeten, der Synode über den Fortgang dieses Prozesses bei den nächsten Synodaltagungen zu berichten.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 188* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Religionspädagogischen Plattform der Evangelischen Kirche in Deutschland im Internet.

Vom 7. November 2002.

Die Synode bittet den Rat, die Religionspädagogische Plattform der EKD im Internet als zeitgemäßes und effektives Unterstützungssystem für Religionslehrerinnen und Religionslehrer über die Zeit der gegenwärtig laufenden Projektphase hinaus zu einem ständigen Angebot der EKD-Internetarbeit zu machen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 189* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Darstellung von Gewalt im Internet.

Vom 7. November 2002.

Die Synode hält es für unerträglich, dass wegen technischer und rechtlicher Schwierigkeiten nach wie vor gewaltverherrlichende, antisemitische, rassistische oder volksverhetzende Darstellungen im Internet zugänglich sind. Sie appelliert an alle Provider und Nutzer, diese Angebote nicht zur Verfügung zu stellen, zu transportieren und zu nutzen. Sie unterstützt alle Bemühungen, die technischen und rechtlichen Bedingungen zu schaffen und zu verbessern, die auf die Unterbindung der Nutzung entsprechender Angebote zielen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 190* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stärkung der zivilen Konfliktbearbeitung.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der EKD bittet die Bundesregierung, die Anstrengungen für zivile Konfliktbearbeitung spürbar zu erhöhen, um die Priorität gewaltfrei gegenüber militärischer Konfliktbewältigung durch die Bereitstellung ausgebildeter Fachleute für friedensfördernde Maßnahmen sicherzustellen. Der Rat wird gebeten, diesem Appell in gebührender Weise Nachdruck zu verleihen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 191* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl 25 die Wörter »sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter »diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden« durch die Wörter »diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogenen« eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort »Daten« das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- bb) In Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort »gewonnener« das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- ee) In Nummer 3 a werden die Wörter »durch die speichernde an die aufnehmende Stelle« ersetzt durch die Wörter »an Dritte«.
- ff) In Nummer 3. b) werden die Wörter »von der speichernden Stelle« gestrichen.
- gg) In Nummer 4 und 5 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- e) Absatz 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:
- Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- f) Absatz 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:
- Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
- »(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.«
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort »Speichernde« wird durch das Wort »Verantwortliche« ersetzt.
- bb) Vor dem Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogene« eingefügt.
- cc) Das Wort »speichert« wird ersetzt durch die Wörter »erhebt, verarbeitet oder nutzt«.
- dd) Nach dem Wort »oder« wird das Wort »dies« eingefügt.
- i) Nach Absatz 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:
- »(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.«
- j) Absatz 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »Auftrag« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt.
- k) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze angefügt:
- »(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf deren personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.«
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a angefügt:
- »§ 2 a
- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.«
4. § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort »erhebenden« durch das Wort »verantwortlichen« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »vorsieht« ein Komma und die Wörter »zwingend voraussetzt« eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- »(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,

5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.«
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 1 wird zu § 3.
- aa) § 3 erhält folgende Überschrift »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung«.
- bb) Die Wörter »Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung« werden ersetzt durch die Wörter »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten«.
- b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:
- »§ 3 a
Einwilligung der Betroffenen
- (1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.«
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) In Nummer 1 nach dem Wort »vorsieht« die Wörter »oder zwingend voraussetzt« angefügt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort »speichernde« jeweils ersetzt durch das Wort »verantwortliche«;
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.«
8. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »bei der Datenverarbeitung beschäftigten« werden ersetzt durch die Wörter »mit dem Umgang von Daten betrauten«;
- b) hinter dem Wort »unbefugt« werden die Wörter »zu erheben« und ein Komma eingefügt.
9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter
- aa) »in einer Datei« ersetzt durch »automatisiert in der Weise«;
- bb) »bei der« ersetzt durch das Wort »dass«;
- cc) nach dem Wort »festzustellen« werden die Wörter »welche Stelle die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt.
- b) In Satz 2 werden
- aa) das Wort »speichernde« gestrichen;
- bb) nach dem Wort »Stelle« ein Komma sowie die Worte »die die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt;
- c) In Satz 3 werden die Wörter »die speichernde« ersetzt durch das Wort »jene«.
10. Nach § 7 werden die §§ 7 a und 7 b wie folgt eingefügt:
- »§ 7 a
Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit sie nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftswertes erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.«

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe »250.000,- Deutsche Mark« durch die Angabe »125.000,- €« ersetzt;
- b) In Absatz 3 wird das Wort »Datei« ersetzt durch die Wörter »automatisierte Verarbeitung«;
- c) In Absatz 5 wird die Angabe »§ 852« ersetzt durch die Angabe »sind die §§ 199, 852«;
- d) In Absatz 6 wird das Wort »speichernden« durch das Wort »verantwortlichen« und das Wort »speichernde« durch das Wort »verantwortliche« ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Daten« wird das Wort »verarbeiten« ersetzt durch die Wörter »erheben, verarbeiten oder nutzen«.

13. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Ein-

richtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.«

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter »die Daten empfangenden Stellen« gestrichen und ersetzt durch die Wörter »Dritte, an die übermittelt wird«;
- b) in Absatz 3 werden
 - aa) nach dem Wort »Datenschutzbeauftragte« die Wörter »sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz« eingefügt;
 - bb) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: »Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.«

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« das Wort »Erhebung« und ein Komma eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Personen« das Wort »erhoben« und ein Komma eingefügt;
- c) Absatz 2 erfährt folgende Änderung:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Datenverarbeitung« durch die Wörter »Datenerhebung, -verarbeitung« ersetzt;
 - bb) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: »Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.«;
- d) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort »Stelle« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt;
- e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.«

16. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies« eingeschoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird
 - aa) nach Nr. 1 folgende Nr. eingefügt: »2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder«;
 - bb) Nummer 2 wird Nummer 3;
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 2« geändert in »Absatz 1 Nr. 3«;
- bb) An Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
»oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.«
18. a) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
»1. Name der verantwortlichen Stelle,«
- bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Das Wort »Dateien« wird ersetzt durch das Wort »Datenverarbeitungsprogramme«;
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8;
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
»9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.«
- b) Absatz 3 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
»(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für
1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
 2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.«
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.«
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1
- aa) wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
»2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und«
- bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
20. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Ka-

tegorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.«

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Daten« ein Semikolon und das Wort »Widerspruchsrecht« eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden
- aa) nach den Wörtern »personenbezogene Daten« die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;
- bb) die Wörter »der Akte zu vermerken oder auf sonstige« ersetzt durch das Wort »geeigneter«;
- c) in Absatz 2
- aa) im ersten Halbsatz werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;
- bb) in Nummer 2 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«;
- d) In Absatz 4 werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
»(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.«;
- f) in Absatz 5 werden die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,«;
- g) in Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort »speichern« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 21

Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.«

23. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und soll erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.«

24. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird

- a) das Wort »kirchlichen« Stelle nach dem Wort »verpflichteten« gestrichen
- b) das Wort »speichernden« wird in das Wort »verantwortlichen« geändert.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Eingliederung« durch das Wort »Eingehung« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2. wird am Ende nach dem Wort »erfordert« das Wort »oder« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 am Ende werden die Wörter »nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig« ersetzt durch die Wörter »ohne schriftliche Einwilli-

gung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.«.

- d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: »Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt.«.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter »bestimmte Forschungsvorhaben« ersetzt durch die Wörter »Zwecke der wissenschaftlichen Forschung«.

27. § 26 erhält folgende Änderungen:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« »Erhebung« und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1:
 - aa) Nach dem Wort »journalistisch-redaktionellen« wird das Wort eingefügt »oder literarischen«;
 - bb) die Angabe »§§ 6 und 9« wird geändert in die Angabe »§§ 6, 8 und 9«,
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »journalistisch-redaktionelle« das Wort »oder literarische« eingefügt.

Artikel 2

Schlussvorschriften

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:

»Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personen-

bezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.«

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 192* Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 2002.

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung vom 7. November 1994 (ABl. EKD 1994, S. 517) wird wie folgt geändert:

1.
 - a) In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Auf Antrag kann der oder die Präses Redeberechtigten nach Absatz 1 das Wort zu einer Zwischenbemerkung erteilen. Die Zwischenbemerkung soll unmittelbar nach dem Redebeitrag erfolgen, dem sie gilt. Sie darf zwei Minuten Dauer nicht übersteigen. Für Zwischenbemerkungen sind die Saalmikrofone zu benutzen. Zwischenbemerkungen zu Zwischenbemerkungen sind nicht zulässig. Redner und Rednerinnen sollen Gelegenheit erhalten, in längstens zwei Minuten auf die Zwischenbemerkungen zu ihrem Redebeitrag einzugehen.«
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
2.

§ 25 Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»Ausschuss für Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)«,«.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 193* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 194* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge
in der Bundesrepublik Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

»Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr«
2. § 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge in der Bundeswehr (Militärseelsorge) als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird gemäß dem zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland am 22. Februar 1957 geschlossenen Vertrag (ABl. EKD Nr. 162) (Staatsvertrag) unter der Leitung eines Bischofs oder einer Bischöfin erfüllt, der oder

die nach Artikel 10 des Staatsvertrages die Amtsbezeichnung »Militärbischof« oder »Militärbischöfin« führt.

(2) Die Seelsorge in der Bundeswehr als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

»Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche und der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.«

4. § 7 erhält folgende Fassung:

»Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereiches oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages an Stelle des oder der zuständigen Geistlichen durch einen anderen Geistlichen oder eine andere Geistliche vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher oder eine andere Geistliche aus Gründen des Bekenntnisstandes in Anspruch genommen wird.«

5. § 8 erhält folgende Fassung:

»(1) Die von den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages erhobenen Kirchensteuern werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland zentral eingenommen und entsprechend dem durch ihren Haushaltsplan festgestellten Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr zugeführt. Der verbleibende Betrag wird nach einem durch die Evangelische Kirche in Deutschland unter Beteiligung der Kirchenkonferenz zu regelnden Verfahren an die Gliedkirchen verteilt.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Seelsorge in der Bundeswehr entsprechend beizutragen.«

6. § 9 erhält folgende Fassung:

»Der Bischof oder die Bischöfin vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sowie im Ausland geführt werden.«

7. § 10 erhält folgende Fassung:

»Der Bischof oder die Bischöfin übt die Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Das Amt des Bischofs

oder der Bischöfin kann haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden.«

8. § 11 erhält folgende Fassung:

»Zur Benennung eines für das Amt des Bischofs in Aussicht genommenen Geistlichen oder einer für das Amt der Bischöfin in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Leiters oder der Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der Bischof oder die Bischöfin hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt. Die Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann mit einer Person, welche die Befähigung zum Richteramt hat, besetzt werden.«

9. § 12 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Bischof oder die Bischöfin unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge in der Bundeswehr.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen und berichtet der Synode regelmäßig.«

10. § 13 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Bischof oder die Bischöfin führt die Geistlichen und den Leiter oder die Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Mit der Einführung nach Absatz 1 kann der Bischof oder die Bischöfin einen dienstaufsichtsführenden Geistlichen oder eine dienstaufsichtsführende Geistliche beauftragen.

(3) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.«

11. § 14 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bischofs oder der Bischöfin in den Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Kirchenkonferenz ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages und des Gesang- oder Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung. Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages, des Gesang- oder Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Beirates.«

12. Die Zwischenüberschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

»Mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragte Geistliche«

13. in § 15 wird das Wort »Militärgeistlichen« durch das Wort »Geistlichen« ersetzt.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

»Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.«

15. § 17 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge in der Bundeswehr und die mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Seelsorge in der Bundeswehr und den mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.«

16. § 18 erhält folgende Fassung:

»In den personalen Seelsorgebereichen und den Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Bischof oder die Bischöfin bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.«

17. § 19 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Bischof oder der Bischöfin die für die Seelsorge in der Bundeswehr benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr. Nebenamtlich in der Seelsorge in der Bundeswehr tätige Geistliche werden vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Bischof oder der Bischöfin darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge in der Bundeswehr unzulässig ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Bischof oder die Bischöfin bei dem Bundesministerium der Verteidigung den in Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge in der Bundeswehr verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des oder der Geistlichen unter Anrechnung seiner oder ihrer Dienstzeit in der Seelsorge in der Bundeswehr.«

18. § 20 erhält folgende Fassung:

»Die nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des Bischofs oder der Bischöfin von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.«

19. § 21 erhält folgende Fassung:

»Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten oder einer Bundesbeamtin oder eines oder einer Bundesangestellten auf Zeit berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge in der Bundeswehr abgeleiteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.«

20. § 22 erhält folgende Fassung:

»(1) Werden gegen einen Geistlichen oder eine Geistliche sowohl als kirchlichen Amtsträger beziehungsweise als kirchliche Amtsträgerin als auch als Bundesbeamten beziehungsweise Bundesbeamtin Disziplinarverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Disziplinargericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Geistlicher oder eine Geistliche durch das kirchliche Disziplinargericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Bischof oder die Bischöfin unverzüglich gemäß Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die Entlassung des oder der Geistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnis herbeizuführen.«

21. In §§ 2 und 3 und der Zwischenüberschrift des Abschnitts III werden jeweils das Wort »Militärseelsorge« durch die Wörter »Seelsorge in der Bundeswehr« ersetzt.

22. In §§ 4, 6 und in der Zwischenüberschrift des Abschnitts II werden jeweils die Wörter »Militärkirchengemeinden«, »Militärkirchengemeinde« durch die Wörter »Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages« ersetzt.

Artikel 2

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 2

Veröffentlichung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 195* Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 2 und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 9. November 1997 (ABl. EKD S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABl. EKD S. 353) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 39 Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 39 a Entlassung der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit«
 - b) Nach § 41 Entlassung kraft Gesetzes wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 41a Entlassung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe«
2. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

»§ 39a
Entlassung der Amtskraft im
Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

Eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Verkündigung und Seelsorge betraut ist, kann im Einvernehmen mit der freistellenden Körperschaft vorzeitig entlassen werden, wenn der Rat feststellt, dass ein gedeihliches Wirken in diesen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.«
4. § 41 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der Rat stellt die Entlassung nach Absatz 1 fest und teilt der entlassenen Amtskraft den Zeitpunkt mit, an dem die Rechtswirkungen der Entlassung eingetreten sind.«
5. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

»§ 41a

Entlassung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis ist entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, der Rat beschließt aus kirchlichem Interesse innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zur Entlassung aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahme-

verfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis hat, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf die Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie die Dienstbezüge, die ihr aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis die ihr nach Absatz 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Bei Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis im Ruhestand entfällt der Anspruch auf Versorgungsbezüge.

(4) Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis muss sich auf die nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben. Entsprechendes gilt für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Ruhestand.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einer Entlassung aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.«

6. § 70 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Während der Beurlaubung untersteht die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis der Disziplinaraufsicht gemäß § 60.«

7. § 79 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für beide Rechtswege bedarf es eines Vorverfahrens. Hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des jeweiligen Rechtsweges. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.«

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABl. EKD S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe »450,- DM« durch die Angabe »230,- €« ersetzt.

2. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

»§ 5c

Zulage für Amtskräfte im
Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach

§ 46 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) § 2 Abs. 1a bleibt unberührt.«

3. § 9a wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Versorgung nach strafrechtlicher Verurteilung

Für die Anwendung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsbezüge wegen Verurteilung gilt § 41a des Kirchenbeamtengesetzes entsprechend.«

Artikel 3

Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch [Entwurf eines Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenossen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Entwurf Stand: 25. März 2002] wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 8 Ermittlungen wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 8a Auskunft an Dritte«

b) Nach § 34 Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 34a Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung«

c) Nach § 44 Auskunftsverweigerungsrecht wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 44a Zeugenbeistand«

d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

»§ 75 Verlesung und Vorführung von Beweismitteln«

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»§ 8a

Auskunft an Dritte

Die einleitende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dieses ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Interessen der Amtskraft nicht entgegenstehen.«

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

»Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 vorliegen.«

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Es soll eine paritätische Besetzung der Disziplinargerichte mit Männern und Frauen angestrebt werden.«

5. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

»§ 34 a

Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung

»(1) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das Dienstverhältnis der Amtskraft nach den Bestimmungen des für sie geltenden Dienstrechts wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endet oder wenn die Amtskraft aus diesem Grund ihre Rechte aus dem Ruhestandsverhältnis verliert.

(2) Nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Rechtsfolge des Absatzes 1 führen würde, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle dies nach den Bestimmungen des für die Amtskraft geltenden Dienstrechts beschließt.«

6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

»4. Beistände der Zeugen und Zeuginnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,«

b) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

»§ 44 a

Zeugenbeistand

(1) Zeugen und Zeuginnen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluss der Amtskraft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 und § 71 Abs. 4 Satz 2 beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.«

8. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Ermittlungszweck« die Wörter »oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen und Zeuginnen« eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort »Ablichtungen« durch das Wort »Kopien« ersetzt.

9. § 67 wird wie folgt geändert:

Das Wort »Ablichtungen« wird durch das Wort »Kopien« ersetzt.

10. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verlesung und Vorführung von Beweismitteln«

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Urkunden und andere Beweismittel (insbesondere Schriftstücke, Protokolle, schriftliche Erklärungen, Bild-Ton-Aufzeichnungen) werden in der Verhandlung verlesen oder vorgeführt.«

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Für die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Reicht eine Verlesung oder Vorführung von Beweismitteln zur Erforschung der Wahrheit nicht aus und kann schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen nicht durch Ausschluss der Amtskraft von der Teilnahme an der Verhandlung für die Dauer der Vernehmung Rechnung getragen werden, kann das Disziplinargericht die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen an einem anderen Ort beschließen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen. § 71 Abs. 2 bleibt unberührt.«

11. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

»Verzicht und Rücknahme der Berufung können bereits nach Verkündung des Urteils wirksam erklärt werden.«

12. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind, wenn

1. das Verfahren gemäß § 34 a Abs. 1 als eingestellt gilt,
2. das Verfahren aus den Gründen des § 66 Abs. 1 Satz 1 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
3. im Verfahren nach § 107 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.«

b) In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe »Absatz 3 Nr. 1« ersetzt durch die Angabe »Absatz 3 Nr. 2«.

13. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

»(1) Durch das Begnadigungsrecht können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 32 gewährt werden.«

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371, 1989 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 26« ersetzt durch die Angabe »§ 28«.

2. In § 5 wird die Angabe »§ 66« ersetzt durch die Angabe »§ 70«.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.«

4. In § 11 wird die Angabe »§ 66« ersetzt durch die Angabe »§ 70«.

Artikel 5

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhende Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 196* Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997, S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD 1998 S.478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe »§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund« eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe »§ 23 a Ausschüsse« eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe »§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Einrichtungen« die Wörter »rechtlich selbstständigen« eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: »In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.«

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »voll geschäftsfähigen« werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen sind.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: »a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.«

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »50« wird durch die Angabe »100« ersetzt.
- b) Nach dem Wort »Wahlverfahren« werden die Wörter »(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)« eingefügt.

8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort »wählen« wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Wörter »es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt« werden durch den folgenden Satz ersetzt: »Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.«

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligter Personen gilt § 22 entsprechend.«

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Mittel« die Wörter »dienststellenübliche technische Ausstattung« eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter »Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise« gestrichen.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »im Jahr« werden durch die Wörter »in jedem Jahr ihrer Amtszeit« ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.«
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »ordentliche Mitarbeiterversammlung findet« durch die Wörter »ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »der ordentlichen Mitarbeiterversammlung« durch die Wörter »den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen« ersetzt und nach den Wörtern »wenn die« das Wort »jeweilige« eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern »zu der« das Wort »jeweiligen« eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort »eine« durch die Wörter »die jeweilige« ersetzt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
 b) geplante Investitionen,
 c) Rationalisierungsvorhaben,
 d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
 e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.
- Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.«
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.«
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: »g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesund-

heitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.«

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: »Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.«
16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter »in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)« gestrichen.
17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.«
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »300« durch die Angabe »200« ersetzt.
19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

§ 52 a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 197* Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der Artikel 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands vom 19. Oktober 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 198* Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 19. Oktober 2002.

§ 1

Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo** festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt.

- a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
- b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
- c. Wir erkennen den seit alters überkommenen, im Nicäno-Konstantinopolitanischen und Apostolischen Glaubensbekenntnisses dargelegten Glauben der Kirche an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen

- d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.
- e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.
- f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.
- g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Beauftragung aller Getauften zum Dienst.
- h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§ 2

Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch

- a. ihre Zusammenarbeit im Rahmen der finnischsprachigen Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der deutschsprachigen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands,
- b. die Förderung des Austausches von Pfarrern und Pfarrern sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,
- c. die Förderung des Austausches von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,
- d. gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu theologischen Themen und zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,

- e. die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- f. die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben.

§ 3

Finnischsprachige kirchliche Arbeit
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre eigenständigen muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in Gemeindegruppen, die mit dem Zentrum der finnischen Kirchlichen Arbeit e. V. verbunden sind.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands entsendet im Einvernehmen mit der EKD Pfarrerinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen pastoralen Versorgung ihrer Mitglieder aus Finnland im Bereich der EKD. Die EKD wirkt darauf hin, dass die finnischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen und nach Maßgabe der zwischen der EKD und ihren Gliedkirchen getroffenen Vereinbarung in den Gliedkirchen der EKD gemäß den jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen angestellt und besoldet werden. Die Dienstzeit beträgt in der Regel vier Jahre und kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland auf acht Jahre, längstens jedoch auf zwölf Jahre verlängert werden.

§ 4

Deutschsprachige kirchliche Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands

(1) Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland versieht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Die rechtliche Stellung der Gemeinde, ihre besonderen historischen Rechte sowie die Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft sind durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands (1054/1993) und ihrer Kirchenordnung (1055/1993) geregelt.

(2) Für die Besetzung ihrer Pfarrstellen stehen der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland gemäß ihrem Kirchengesetz (1054/1993, geändert 28. 12. 2001/1473) folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Gemeinde kann Pfarrer oder Pfarrerinnen nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands berufen und ist verpflichtet, auf diese Personen den für die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands geltenden Tarifvertrag anzuwenden,
- b) die Gemeinde kann vom Domkapitel des Bistums Borgå eine Genehmigung beantragen, eine Pfarrstelle nicht nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zu besetzen. In diesem Fall gelten die zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffene Vereinbarung über die Entsendung und Besoldung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und die zwischen dem Domkapitel des Bistums Borgå und der Evangelischen Kirche in

Deutschland getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.

§ 5

Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 6

Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird in einer deutsch-, finnisch- und schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche alle gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands aufgehoben.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn ihm die Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zugestimmt haben.

Nr. 199* Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden vom 31. Oktober 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

T i m e n d o r f e r S t r a n d , den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 200* Vertrag zwischen der Kirche von Schweden und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 31. Oktober 2002.

§ 1

Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Kirche von Schweden in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft, die sich auch in den Jahrzehnten der deutschen Teilung bewährt hat und in zahlreichen Partnerschaften zwischen schwedischen Bistümern und deutschen Landeskirchen zum Ausdruck kommt.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo** festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Kirche von Schweden und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt:

- a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
- b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
- c. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und Apostolische Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.
- d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigem Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.
- e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigem Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.
- f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und

Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.

- g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Getauften zu Amt und Dienst.
- h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§ 2

Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichten sich für einander zu beten, einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern.

Dies erfolgt insbesondere durch

- (1) ihre Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Christen schwedischer Sprache in Deutschland, bzw. Deutscher Muttersprache in Schweden,
- (2) die Förderung des Austauschs von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,
- (3) die Förderung des Austauschs von Pfarrern und Pfarrerninnen sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in Bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,
- (4) gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,
- (5) die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- (6) die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben.

§ 3

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in Deutschland

(1) Mitglieder der Kirche von Schweden werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in den folgenden selbstständigen Gemeinden, die mit der Auslandsarbeit der Kirche von Schweden (Svenska kyrkan i utlandet) verbunden sind:

Schwedische Victoria-Gemeinde e. V., Berlin,
Schwedischer Kirchenverein in Frankfurt/M e. V.,
Schwedische Gustav-Adolf-Kirche e. V., Hamburg,
Schwedische Gemeinde in München e. V.

§ 4

Schwedische Pfarrstellen in Deutschland

(1) Die Kirche von Schweden entsendet Pfarrerrinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen pastoralen Versorgung evangelischer Christen aus Schweden im Bereich der EKD. Die EKD wirkt daraufhin, dass die schwedischen Pfarrerrinnen und Pfarrer am kirchlichen Leben ihrer Gliedkirchen beteiligt werden.

(2) Die EKD beteiligt sich unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in ihren Gliedkirchen an den Personalkosten der schwedischen Gemeinden in Deutschland nach Maßgabe der Bereitstellung der Mittel in ihrem Haushalt. Näheres regelt eine Vereinbarung, die zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Kirche von Schweden zu treffen ist.

§ 5

Deutschsprachige kirchliche Arbeit in Schweden

(1) Die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg und die Deutsche Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm versehen auf der Grundlage historischer Rechte den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich der Bistümer Göteborg und Stockholm als nicht-parochiale Gemeinden der Kirche von Schweden. Die Finanzierung dieser Gemeinden erfolgt durch die Kirchensteuerzahlungen ihrer deutschsprachigen Mitglieder. Die rechtliche Stellung der Gemeinden sowie die Bestimmungen über die Gemeindemitgliedschaft sind durch die Bestimmungen der Kirchenordnung der Kirche von Schweden geregelt.

(2) Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö versteht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Lund auf der Grundlage ihrer früher verliehener historischer Rechte und der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Bistum Lund, welche auch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch das Bistum Lund gewährleistet. Die Gemeinde gehört nicht der Kirche von Schweden an. Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Kirche von Schweden bleibt davon unberührt.

§ 6

Deutsche Pfarrstellen in Schweden

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Deutschen Christinengemeinde in Göteborg, der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Malmö und der Deutschen Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm gelten unter Beachtung der Kirchenordnung der Kirche von Schweden die zwischen den Gemeinden und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 8

Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Regelungen in §§ 2 bis 6, die die Zusammenarbeit betreffen, können mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche beide gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden aufgehoben. Vereinbarungen zwischen einer Gliedkirche der EKD oder ihren Untergliederungen und einer der in § 3 Absatz 2 genannten schwedischen Gemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Nr. 201* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. Januar 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung

Die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 55),

wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

»§ 17 a

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Mitarbeiter/innen mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gemäß § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Die Durchführung des Anspruchs erfolgt über die VERKA, Kirchliche Pensionskasse VVaG, gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in

Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag vom 28. Juni 2002/2. Juli 2002.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD
L ö b l e i n
(Vorsitzender)

Nr. 202* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. September 2002.

I.

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

17. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 4. Mai 2001 (ABl. EKD 2001 S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »(einschließlich Dienste in Übersee und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe)« durch die Wörter »des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED)« ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter »in einem Erprobungszeitraum vom 01. April 2000 bis 31. Dezember 2002« gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

II.

Änderung der Sicherungsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 56), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Der Monatsbezug richtet sich in diesem Fall nach dem letzten Kalendermonat vor dem Eintreten in die Altersteilzeitarbeit.«.
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD
T i c h e l m a n n
(Vorsitzender)

Nr. 203* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

I.

18. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 4. Mai 2001 (ABl. EKD 2001 S. 369), wird wie folgt geändert:

§ 13 DVO.EKD erhält folgende Fassung:

»§ 13

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren Satzungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sicherstellt.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieser Regelung in Einzelfällen bestehende andere Regelungen zur zusätzlichen Altersversorgung bleiben unberührt.

(3) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kann verlangen, dass nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bei einer der in Absatz 1 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt wird. Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen. Ist ein Arbeitgeber an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beteiligt, kann Abweichen des durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Entgeltumwandlung erfolgt aus der Sonderzuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.

(4) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 1. Januar 2002 das 47., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 2001 in einem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2002 fortgeführt wurde, beteiligt sich der Arbeitgeber an der Entgeltumwandlung. Der nach Satz 1 förderungsfähige Betrag darf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen (§ 1a Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung ausgeschöpft ist. Der Entgeltumwandlungsbetrag wird zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter/in wie folgt aufgeteilt:

am 1. Januar 2002 vollendetes Lebensjahr	Arbeitgeberanteil am Umwandlungsbetrag	Mitarbeiteranteil am Umwandlungsbetrag
53–54	70 %	30 %
50–52	50 %	50 %
47–49	30 %	70 %

Die Beteiligung des Arbeitgebers am Entgeltumwandlungsbetrag endet am 31. Dezember 2008.

Bei Umwandlungsbeträgen nach diesem Absatz, die steuerlich nach § 40 b Einkommensteuergesetz pauschalierungsfähig sind, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber diese Beträge pauschalversteuert. Die Pauschalsteuer wird in diesem Fall vom Arbeitgeber getragen.«

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anpassungsarbeitsrechtsregelung

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl. EKD 1991 S. 205), zuletzt geändert am 04. Mai 2001 (ABl. EKD 2001 S. 369), wird wie folgt geändert:

a) § 5 b erhält folgende Fassung:

»§ 5 b

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren Satzungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sicher stellt, sofern sich aus der »Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV)« in ihrer jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

(2) Als Pflichtbeiträge zur Zusatzversorgung werden – soweit dies nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung möglich ist – folgende Sätze geleistet:

ab 1. Januar 2002	1 v. H.
ab 1. Januar 2003	2 v. H.
ab 1. Januar 2004	3 v. H.
ab 1. Januar 2005	4 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Durch Dienstvereinbarung kann ein Erreichen des Beitragssatzes von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor dem 1. Januar 2005 vereinbart werden.

b) Nach § 5 b wird folgender § 5 c eingefügt:

»§ 5 c

Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung richtet sich nach § 13 Absätze 3 und 4 DVO.EKD, sofern sich aus der »Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV)« in ihrer jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.«

III.

In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Protokollnotiz:

Die Begrenzung der Bezuschussung nach § 13 Absatz 4 DVO.EKD ist Inhalt einer Verhandlungszusage, wenn der Gesetzgeber die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Förderung der Entgeltumwandlung über den 31. Dezember 2008 hinaus vorsieht.

Wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung abschließend für eine der betroffenen Zusatzversorgungseinrichtungen festgestellt wird, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Versorgungsrentenberechtigten durch den Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell höhere als zum Zeitpunkt des Systemwechsel überführte Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch ohne Geltendmachung rückwirkend erfüllt.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

T i c h e l m a n n

(Vorsitzender)

Nr. 204* Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 28. November 2002.

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABl. EKD S. 366) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 a Abs. 3 Nr. 2 ist das Wort »Amtskräfte« durch die Wörter »der Amtskraft« zu ersetzen.

H a n n o v e r , den 28. November 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 205* Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenbuchordnung.

Vom 19. November 2002.

Der Wortlaut der Kirchenbuchordnung vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD Seite 307) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 28 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort »Anfangsbestimmungen« durch das Wort »Ausführungsbestimmungen« zu ersetzen.

B e r l i n , den 19. November 2002

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union

In Vertretung

Dr. R o h d e

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 206 Beschluss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001.

Vom 24. Mai 2002. (LKABl. S. 110)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stimmt den in § 1 Nr. 1 bis 5 des 1. KMG-ÄnderungsG vom 8. November 2001 vorgesehenen Änderung zu.

G o s l a r , 24. Mai 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig

Landessynode

E c k e l s

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 207 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

Vom 22. August 2002. (KABl. S. 182)

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), das diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach § 1 wird das dadurch geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach § 1 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , 22. August 2002

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Zum 1. März 2003 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

eines Pfarrers oder einer Pfarrerin

in der Circus- und Schaustellerseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (Region Süd) zu besetzen.

Der Arbeitsbereich umfasst das Gebiet der Landeskirchen Baden, Bayern, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland und Württemberg.

Der Dienstsitz ist in der Region zu nehmen.

Die Aufgaben liegen in der seelsorgerlichen Betreuung der Circusangehörigen und der Schausteller und Schaustellerinnen auf ihren Reisen, bei Gastspielen in den Städten, auf Volksfesten usw.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Einzel- und Familienseelsorge, Besuche, Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Durchführung von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Sie sollten sich für diese Aufgabe bewerben, wenn Sie

- über eine mehrjährige Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin verfügen,
- in der Lage sind, auf die Lebenssituation einer Gemeinde, die unterwegs ist, einzugehen,

- bereit sind, selbst viel unterwegs zu sein (der Führerschein für PKW ist unabdingbar),
- flexibel – insbesondere in der Gestaltung von Gottesdiensten – sind,
- sich gut selbst motivieren können und
- notwendige Abstimmungen mit den Kollegen und Kooperation mit dem Kirchenamt als selbstverständlichen Teil Ihres Auftrages ansehen.

Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ist zunächst für fünf Jahre vorgesehen. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erhalten sie eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14.

Die Stelle ist für schwerbehinderte Menschen nicht geeignet. Aufgrund der Aufgabenstellung ist eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich.

Nähere Informationen können Sie bei Oberkirchenrätin Katarina Schubert bzw. Kirchenamtsrätin Heidi Heine, Tel. (05 11) 27 96-2 06 bzw. -2 08 erhalten.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 7. Februar 2003 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Personalreferat
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Auslandsdienst

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung sucht für ihre Dienststelle in der Altstadt von Jerusalem zum 1. 9. 2003 einen/eine

Verwaltungsleiter/in

für die allgemeine Verwaltung, sowie die Personal-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung.

Der/Die Verwaltungsleiter/in ist für die mit der EKD verbundenen Stiftungen im Heiligen Lande zuständig und erfüllt seine/ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Probst.

Der/Die Bewerber/in soll über Verwaltungserfahrungen, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Behörden und anderen ötlichen Institutionen und gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

Die Bereitschaft, arabisch und ivrit zu lernen, ist erwünscht.

Erwartet wird Offenheit für die Begegnung mit Menschen verschiedener Herkunft und Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben.

Die Vergütung richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD und entspricht BAT III. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 20. Januar 2003 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
z. H. Frau Peters
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 48
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: Inken.Peters@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|--|---|
| <p>Nr. 174* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2003. Vom 7. November 2002. . . 373</p> <p>Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2000 (Entlastung). Vom 7. November 2002. 374</p> <p>Nr. 176* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema „Was ist der Mensch? ... wenig niedriger als Gott“? Vom 7. November 2002. . 374</p> <p>Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Thesen als Anlage zu einer Kundgebung zum Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“. Vom 7. November 2002. 377</p> <p>Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gefahr eines Angriffskrieges gegen den Irak. Vom 7. November 2002. 378</p> <p>Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Notwendigkeit einer aktuellen friedensethischen Denkschrift. Vom 7. November 2002. 378</p> <p>Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Friedensgebet. Vom 7. November 2002. 379</p> <p>Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dialog mit dem Islam. Vom 7. November 2002. 379</p> <p>Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verfassungsvertrag der Europäischen Union. Vom 7. November 2002. 379</p> <p>Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Diakonats. Vom 7. November 2002. 380</p> <p>Nr. 184* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit der EKD mit dem ÖRK. Vom 7. November 2002. 380</p> <p>Nr. 185* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Fairen Handel. Vom 7. November 2002. 380</p> <p>Nr. 186* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Strukturreformdebatte. Vom 7. November 2002. 381</p> | <p>Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Strukturmaßnahmen im Bildungsbereich. Vom 7. November 2002. 381</p> <p>Nr. 188* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Religionspädagogischen Plattform der Evangelischen Kirche in Deutschland im Internet. Vom 7. November 2002. 381</p> <p>Nr. 189* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Darstellung von Gewalt im Internet. Vom 7. November 2002. 381</p> <p>Nr. 190* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stärkung der zivilen Konfliktbearbeitung. Vom 7. November 2002. 381</p> <p>Nr. 191* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2002. 381</p> <p>Nr. 192* Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2002. 387</p> <p>Nr. 193* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2002. 387</p> <p>Nr. 194* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Vom 7. November 2002. 387</p> <p>Nr. 195* Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften. Vom 7. November 2002. 390</p> <p>Nr. 196* Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 7. November 2002. 392</p> <p>Nr. 197* Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Vom 7. November 2002. 394</p> <p>Nr. 198* Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Oktober 2002. 395</p> <p>Nr. 199* Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden. Vom 7. November 2002. 396</p> |
|--|---|

- Nr. 200* Vertrag zwischen der Kirche von Schweden und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 31. Oktober 2002. 397
- Nr. 201* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. Januar 2002. 398
- Nr. 202* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. September 2002. 399
- Nr. 203* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 2002. 399
- Nr. 204* Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 28. November 2002. 400

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 205* Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenbuchordnung. Vom 19. November 2002. 401

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 206 Beschluss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-

schweig über die Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001. Vom 24. Mai 2002. (LKABl. S. 110) 401

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 207 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Vom 22. August 2002. (KABl. S. 182) 401

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibungen 402

Der Haushaltsplan der EKD 2003 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu